REVIDIERTE STATUTEN DES ISRAELITISCHEN FRAUENVEREINS FÜR KRANKENBESUCH, LEICHENBESTATTUNG UND...

Israelitischer Frauenverein, Würzburg

Digitized by Google

LIBRARY
OHIO STATE UNIVERSITY

Digitized by Google

13 · Nov · 1901 h. Forchheim

Revidierte Statuten

des

israelitischen Frauenvereins

für

Krankenbesuch, Leichenbestattung und Wohlthätigkeit

zu

Würzburg.

Felix Freudenberger.
Würzburg 1901.

Digitized by Google

HV 3193
G4 W8 I69

Digitized by Google

I.

Namen und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Israelitischer Frauenverein für Krankenbesuch, Leichenbestattung und Wohlthätigkeit".

§ 2.

Der Zweck des Vereines ist:

1) Krankenbesuch,
2) persönliche Dienstleistung bei Kranken und Sterbenden,
3) Leichenbestattung,
4) Unterstützung und Wohlthätigkeit.

§ 3.

In der Regel sollen nur hiesige Arme und solche aus der Umgegend unterstützt werden.

In dringenden Fällen können ausnahmsweise weibliche Arme aus weiterer Entfernung, besonders fremde hier krank liegende, eine Unterstützung aus Vereinsmitteln erhalten.

Digitized by Google

II.

Mitglieder des Vereins und Aufnahme in denselben.

§ 4.

Als Mitglieder können in den Verein aufgenommen werden:

a) hier wohnende israelitische verheiratete Frauen und Wittwen,

b) hier wohnende ledige Israelitinnen, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Als Ehrenmitglieder können durch Beschluß der Verwaltung solche Frauen aufgenommen werden, welche selbst, oder deren Ehegatten, sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5.

Den israelitischen Frauen dahier ist nach ihrer Verheiratung oder nach ihrem Umzuge aus einem andern Orte hieher alsbald Kenntnis von dem Bestehen des Vereins zu geben, welches durch Zustellung der Statuten geschieht.

§ 6.

Ueber die Aufnahme jeder Angemeldeten wird in einer Sitzung der Verwaltungsmitglieder nach Stimmenmehrheit entschieden.

Die Abstimmung ist eine geheime durch Stimmzettel.

§ 7.

Das Eintrittsgeld im Aufnahmefalle beträgt:

a) Für diejenigen, welche innerhalb eines Jahres, vom Empfang der Statuten an gerechnet, sich melden, **vier Mark,**

Digitized by Google

b) für diejenigen, welche erst nach Ablauf dieser Frist sich melden, **sechs Mark.**

c) Nach Umfluß von fünf Jahren beträgt das Eintrittsgeld **zehn Mark.** In besonders zu berücksichtigenden Fällen kann die Verwaltung dieses Eintrittsgeld erlassen oder ermäßigen.

§ 8.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf irgend eine Rückvergütung.

III.

Mittel des Vereins und deren Verwendung.

§ 9.

Die Einnahmen des Vereins bestehen:

a) Aus den direkten Beiträgen und den Eintrittsgeldern,

b) aus den Abgaben bei Familienfesten,

c) aus freiwilligen Spenden,

d) aus den Zinsen des Vereinsvermögens.

§ 10.

Als direkten Beitrag hat jedes Mitglied **monatlich 40 ₰** zu entrichten. Diese Beiträge werden vom Vereinsdiener nach der vom Sekretär gefertigten Liste vierteljährig erhoben und an den Kassier abgeliefert.

Durch Beschluß der Verwaltung kann in besonders zu berücksichtigenden Fällen für einzelne Mitglieder der Monatsbeitrag auf 20 ₰ ermäßigt werden.

Bezüglich der ferneren Zugehörigkeit zum Verein bei solchen

Digitized by Google

Mitgliedern, welche mit zwei Quartalbeiträgen im Rückstand geblieben sind, hat die Verwaltung Beschluß zu fassen.

§ 11.

Freiwillige Spenden werden gesammelt:

a) bei Leichenbegängnissen,
b) durch Aufstellung von Büchsen im Trauerhause während der 7 Trauertage,
c) durch die in der Synagoge angebrachten Büchsen,
d) durch Spenden der zur Thora Aufgerufenen.

Auch sonstige Spenden jeder Art werden zweckdienlich angenommen.

§ 12.

Bei Gelegenheit von Familienfesten haben die Mitglieder folgende besondere Abgaben an die Vereinskasse zu entrichten:

a) 1 Mark bei Uebernahme einer Gevatterinstelle,
b) 1 Mark beim Ausgang aus dem Wochenbette,
c) 1 Mark bei Bar mizwah-Feier eines Sohnes,
d) 2 Mark bei Verlobung eines Kindes,
e) 3 Mark bei Ausheiratung eines Kindes.

§ 13.

Einzelne Unterstützungen bis zu 25 Mark können von den beiden Vorsteherinnen durch gemeinschaftlichen Beschluß angewiesen werden.

Bei Unterstützungen bis zu 100 Mark ist die Zustimmung der Verwaltung notwendig.

Eine höhere Unterstützung an eine einzelne Person oder Familie, oder sonst zu einem wohlthätigen Zwecke, ist nur nach Beschluß einer Generalversammlung zulässig.

Digitized by Google

§ 14.

Alljährlich zweimal, im Mai und November, sind in den Verwaltungssitzungen die Unterstützungen, welche an hiesige Arme oder solche aus der Umgegend verabreicht werden sollen, zu beraten und festzusetzen. Bei diesen Sitzungen können auch andere Vereinsangelegenheiten beraten werden. Die Vorsteherin kann jederzeit eine Sitzung der Verwaltung einberufen, oder ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn es von drei Verwaltungsmitgliedern gewünscht wird.

IV.

Obliegenheiten der Vereins-Mitglieder.

§ 15.

Den Vereinsmitgliedern obliegen folgende Verpflichtungen

1) Besuch der Kranken,
2) Wache bei denselben,
3) Verrichtung der Gebete bei Sterbenden,
4) Reinigung und Ankleiden der Toten,
5) Begleitung der Leichen.

§ 16.

Da jedoch nicht jede Persönlichkeit dazu geeignet ist, bei Sterbenden zu weilen oder Tote zu bestatten, so sollen nur diejenigen Mitglieder zu dem im vorigen § unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Funktionen verpflichtet sein, welche sich in die eigens dazu gefertigte Liste namentlich einzeichnen. Diese Verpflichtung dauert so lange, bis die Streichung aus der Liste beantragt wird.

Digitized by Google

§ 17.

Sobald der Vorsteherin angezeigt wird, daß ein Mitglied oder eine zu dessen Familie gehörige weibliche Person erkrankt ist, hat dieselbe oder deren Stellvertreterin die Kranke zu besuchen, um deren Wünsche zu vernehmen und zweckdienliche Anordnungen zu treffen.

§ 18.

Bedarf eine Kranke einer beständigen Wärterin, so ist eine solche, wenn nicht Mitglieder sich zu diesem Dienste einzeln oder abwechselnd anbieten, durch die Vorsteherin aus Vereins-Mitteln zu bestellen. Selbstverständlich kann dieses nur mit Zustimmung der betreffenden Familie geschehen.

§ 19.

Sobald der Vorsteherin oder deren Stellvertreterin angezeigt wird, daß der Zustand der Kranken ein bedenklicher ist, so hat erstere die Anordnung zu treffen, daß immer zwei Mitglieder der Reihe nach **vier** Stunden lang bei der Kranken weilen. Zu dieser vierstündigen Wache kann die Aufgebotene sich durch ein anderes Mitglied oder sonst eine geeignete Person vertreten lassen. Wer diese Pflicht versäumt, hat 3 Mark Strafe zur Vereinskasse zu zahlen.

Selbstverständlich ist den bestellten Mitgliedern die Zeit ihrer Wache anzuzeigen.

§ 20.

Wenn Erscheinungen eintreten, welche die nahe Auflösung der Kranken befürchten lassen, so ist hievon einer der Vorsteherinnen sogleich Anzeige zu machen. Dieselbe hat möglichst schnell anzuordnen, daß **zwei** von denjenigen Mitgliedern, welche sich laut § 6 durch Einzeichnung dazu verpflichtet haben, sich zur

Digitized by Google

Kranken begeben, derselben hilfreich beistehen, für sie beten, auf Verlangen ihr vorbeten, und, wenn das Ende nahet, solches nach religiösem Brauche und in Andacht abwarten.

§ 21.

Nach eingetretenem Tode ist solcher den zur Totenbestattung laut § 16 sich bereit erklärten Mitgliedern anzuzeigen. Dieselben haben nach erfolgter Leichenschau die herkömmlichen Verrichtungen an der Leiche zu bethätigen, im Speziellen die Reinigung und Sargeinlegung vorzunehmen.

§ 22.

Wenn ein verstorbenes Mitglied oder eine zu dessen Familie gehörige weibliche Person nach Heidingsfeld oder Höchberg beerdigt wird, so wird die Leiche der Reihe nach von vier Mitgliedern in einem auf Vereinskosten dazu bestellten Wagen zum Begräbnisplatz begleitet. Wenn eine weibliche Leiche aus der Familie eines Mitgliedes nach einem entfernteren Begräbnisorte geführt wird, so haben zwei Mitglieder dieselbe bis zu dem der Stadt nächstgelegenen Orte in einem vom Verein bezahlten Wagen zu begleiten. Wenn kein Mitglied sich freiwillig zur Begleitung bis zum entfernteren Begräbnisplatze erbietet, so wird eine geeignete weibliche Person, wenn nötig zwei, zur Begleitung bestellt und aus der Vereinskasse bezahlt. Für einen Wagen hiezu oder für einen Platz bei den die Leiche begleitenden Mitgliedern der betreffenden Familie hat Letztere zu sorgen.

§ 23.

Bezüglich des israelitischen Friedhofes dahier gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Wenn die Reinigung einer weiblichen Leiche aus der Familie eines Mitgliedes im Sterbehause vorgenommen

Digitized by Google

wird, so haben der Reihe nach **vier** Mitglieder dieselbe in einem aus der Vereinskasse zu zahlenden Wagen bis zum Friedhofe zu begleiten und dort bis nach der Beerdigung zu verbleiben.

2. Wenn die Reinigung im Friedhoflokal, die Beerdigung aber erst an einem der folgenden Tage stattfindet, so sind für die Mitglieder, welche der Reihe nach die Reinigung vornehmen, **drei** Wagen, dann am Begräbnistage **ein** Wagen für die Mitglieder zu bestellen, welche der Reihe nach bei der Beerdigung zugegen sein sollen.
3. Wenn die Reinigung im Friedhofe und die Beerdigung an einem und demselben Tage stattfindet, so sind **drei** Wagen für die zu beiden Funktionen Berufenen zu bestellen.
4. Im Falle des Absatzes 2 werden drei Wagen von dem Frauenverein und ein Wagen aus der Kultuskasse bezahlt.

   Im Falle des Absatzes 3 werden zwei Wagen aus der Vereinskasse und ein Wagen aus der Kultus-Kasse gezahlt, sofern dieses nicht von der betreffenden Familie geschieht.
5. Außer den zur Reinigung und Leichenbegleitung berufenen Mitgliedern hat niemand das Recht, die vorbezeichneten Wagen zu benutzen, welche durch Plakate mit der Aufschrift:

   „Frauen-Verein"

   versehen sind.
6. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Leichen von Mädchen, welche das **zehnte** Jahr zurückgelegt haben. Bei Beerdigung eines Mädchens unter zehn Jahren sind blos zwei Mitglieder zur Begleitung zu beordern.
7. Zur Reinigung werden selbstverständlich der Reihe nach nur diejenigen Mitglieder berufen, welche sich laut § 16 der Statuten durch Einzeichnung dazu verpflichtet haben.

Digitized by Google

8. Den Nichtmitgliedern gegenüber besteht für den Frauenverein keinerlei Verpflichtung; vielmehr bleibt die Bestattung der Leichen aus deren Familien dem freien Willen der Mitglieder des Frauen-Vereins anheim gestellt.

§ 24.

Von vorbezeichneter Leichenbegleitung befreit nur eigener Trauerfall in den ersten sieben Tagen, Altersschwäche und Krankheit. Andere **dringende** Verhinderungsgründe sind dem Vereinsdiener **sogleich** anzugeben, und wird das verhinderte Mitglied für den nächsten Fall vorgemerkt. Jedes zur Leichenbegleitung berufene Mitglied, das nicht persönlich erscheint, sich auch nicht vertreten läßt, hat **zwei** Mark Strafe zu zahlen.

V.

Verwaltung.

§ 25.

Die Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins werden besorgt:

a) Durch eine erste und eine zweite (stellvertretende) Vorsteherin,

b) durch einen aus **acht** Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Ausschuß. Dieses Verwaltungspersonal führt den Namen **„Verwaltung des israelitischen Frauenvereins“.**

§ 26.

Das vorbezeichnete Verwaltungspersonal wird je auf drei Jahre in einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit der in dieser Versammlung erscheinenden Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Digitized by Google

§ 27.

Die gewöhnlichen Geschäfte besorgen die beiden Vorsteherinnen und der Kassier. In wichtigeren Fällen berufen dieselben den Ausschuß zu gemeinschaftlicher Beratung und Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen entscheidet die der Vorsitzenden.

§ 28.

Die Kassier- und Sekretär-Funktionen können nur Männern übertragen werden, welche durch die Vorstandschaft zu ernennen sind. Wenn niemand eine dieser beiden Stellen unentgeltlich übernimmt, so ist solche aus Vereinsmitteln entsprechend zu honoriren.

§ 29.

Der Kassier hat sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach Weisung der Vorsteherinnen zu besorgen, den Kassa-Bestand in Verwahrung zu halten, etwaige Ueberschüsse anzulegen, das in Wertpapieren bestehende Vermögen auf den Namen des Vereins bei einer Bank zu deponiren und nach Verlauf eines jeden Kalenderjahres Rechnung abzulegen.

Diese Rechnung ist zu prüfen und nach Richtigfinden wird dem Kassier Decharge erteilt. Uebrigens hat jedes Mitglied das Recht, die Rechnung einzusehen und etwaige Erinnerungen dagegen vorzubringen.

§ 30.

Der Sekretär hat die Protokolle, Listen und sonstige Schriftstücke, die zur Führung der Vereinsgeschäfte nötig sind, zu fertigen.

§ 31.

Der Kassier und der Sekretär haben bei den Sitzungen beratende, aber keine beschließende Stimme.

Digitized by Google

§ 32.

Zur Besorgung der nötigen Dienstleistungen, namentlich Erhebung der Beiträge und Abgaben, Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen, Anzeigen der Funktionen an die Mitglieder und Zeit der Leichenbegängnisse 2c., wird ein Vereinsdiener durch die Vorstandschaft aufgestellt und aus Vereinsmitteln besoldet.

§ 33.

In etwaigen, in diesem Statut nicht vorgesehenen Fällen hat die Verwaltung zu entscheiden.

§ 34.

Diese Statuten können nur in einer Generalversammlung durch Stimmenmehrheit der Erschienenen abgeändert werden.

Vorstehende Statuten, von der unterzeichneten Verwaltung unter Beirat des Kassiers und des Sekretärs gründlich durchberaten, sodann in einer Generalversammlung am 29. Mai d. Jrs. vorgelesen und von den Erschienenen angenommen, werden nunmehr als Vorschriften für den Verein in allen vorkommenden Fällen aufgestellt, in Druck gegeben und jedem Mitgliede ein Exemplar zur Danachachtung überschickt.

Würzburg, den 1. Juni 1901.

Die Verwaltung des israelitischen Frauenvereins.

Sara Forchheimer
Sophie Oppenheimer } Vorsteherinnen.

Jeannette Müller,
Sara Weickersheimer,
Jeannette Frank,
Bela Levy,
Elka Oppenheimer,
Doris Silberschmidt,
Marie Schloß,
Caroline Strauß.

L. Forchheimer, Kassier.
S. Lehmann, Sekretär.

Digitized by Google

Anhang.

Zum Zwecke der einheitlichen Regelung der Taxen für Leichenwache hat die Verwaltung des israelitischen Frauenvereins dahier die Gebühren, wie solche von der israelitischen Bruderschaft festgesetzt worden sind, gleichfalls als Norm angenommen.

Demgemäß beträgt die Gebühr für Leichenwache:

für eine Nacht . . . 6 Mk.
„ einen Tag . . . 4 Mk.

Für den angebrochenen Tag bis 12 Uhr mittags 2 Mk.
Darüber hinaus . . . . . 4 Mk.

Als Nacht im Sinne des Beschlusses gilt die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Vorstehende Taxen sind als **Minimaltaxen** anzusehen. Grenzen **nach oben** sind nicht gezogen.

Digitized by Google

Nachtrag.

In der Generalversammlung des israelitischen Frauenvereins dahier vom 10. Mai 1904 wurde folgendes beschlossen und zum Statut erhoben:

Bei allen Fällen, in welchen durch letztwillige Verfügung oder von den Hinterbliebenen an den israelitischen Frauenverein dahier das Ansinnen gestellt wird, daß bezüglich Behandlung oder Beerdigung der Leiche von den bishergeübten religiösen Vorschriften und Gebräuchen abgewichen werde, insbesondere auch, wenn eine Feuer-Bestattung stattfinden soll, hat die Tätigkeit des Frauen-Vereins zu unterbleiben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Date Due

DEMCO NO. 38-298

The Ohio State University
3 2435 00863 4644
HV3193G4W8I69 001
Revidierte Statuten des Israelitischen F
THE OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
D AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM C
8 03 06 05 8 11 003 6
Digitized by Google